

Schluemp I Degen

Rechtsanwälte / Attorneys-at-law

Claude Schluemp, Rechtsanwalt und Notar (SO)
Patrick Degen, Fürsprecher

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, stv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
CH-3003 Bern

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Institut für Geistiges Eigentum			
31. MRZ. 2008			
Nr. 501			
z. Erl.	Vis.	z. K.	Bern.
		Add.	
		Ha	
		Szo	

pie
lad

**z. H. Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf**

Bern, 28. März 2008
Q:\MADABAWI\KORRI\610053\7.Doc

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 610053/Cs/cb

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness"); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung in obenerwähnter Angelegenheit. Als Rechtsvertreter und Markenanwalt verschiedener Uhrenbetriebe ist es mir ein grosses Anliegen, zu folgenden Punkten der geplanten Revision Stellung zu nehmen:

1. Gelten für alle Wirtschaftszweige die gleichen Regeln zur Bestimmung der Herkunft von Produkten oder Dienstleistungen?

Nein, ganz offensichtlich nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Uhrenbranche eine spezielle Regelung gelten soll, wenn man zum gleichen

Administration: Christa Bertschy, Paralegal ZHW | Fabienne Vos, Trademark Assistant

Falkenplatz 7 | PO-Box 8062 | CH-3001 Bern | Switzerland | Tel: +41 (0)31 302 94 94 | Fax: +41 (0)31 302 94 93 | www.schluempdegen.ch | mail@schluempdegen.ch
Bank: BEKB1BCBE | Bundesplatz 8 | CH-3011 Bern | 16 247 844 9 91 (acc.no.) | 790 (BLZ) | CH10 0079 0016 2478 44991 (IBAN) | KBBECH22 (SWIFT) | VAT no. 630 410

Verfasser: Claude Schluemp

28. März 2008

Thema eine Gesetzesrevision, welche gesamtschweizerisch gelten soll, durchführt. Der Revisionsentwurf der FH zur Swissmade Verordnung läuft völlig quer zum angelaufenen Gesetzgebungsprojekt Swissness und dient letztlich nur den Partikulärinteressen einiger weniger Luxusuhrenhersteller. Die Verordnung über die Benutzung des Schweizer Namens für Uhren muss in das laufende Swissness-Projekt integriert werden, damit alle Wirtschaftsbereiche gleich behandelt werden (Gleichbehandlungsgebot). Ich bitte Sie deshalb, noch einmal zu prüfen, ob die angelaufene Revision der Swissmade Verordnung nicht abgebrochen werden soll und zusammen als Gesamtpaket in diese Swissness Revision einbezogen werden kann. Damit ist auch ausgeschlossen, dass ein starker Branchenverband für seine stärksten Mitglieder willkürliche Regeln aufstellt, welche KMU's gerade im Mittel- bis Tiefpreissegment benachteiligen.

2. Unter welcher Voraussetzung darf man die Bezeichnung Schweiz bzw. Swiss Made verwenden?

60 % der Herstellungskosten müssen in der Schweiz anfallen. Dieses Kriterium zur Bestimmung von Schweizer Produkten ist unvollständig. Stellen Sie sich vor, Sie produzieren seit 100 Jahren in einem urschweizerischen Betrieb, in einer schweizerischen Gemeinde ein Produkt (z. B. Uhr), welche wertmässig zu 50 % aus Bestandteilen besteht, welche aufgrund handelspolitischer Realien nicht aus der Schweiz stammen (Werkteile können in der Schweiz nur vom Monopolisten SMH bezogen werden; wenn dieser nicht mehr liefert muss man auch ausländische Werkteile berücksichtigen). Dieses Produkt wird seit Jahren als Swiss Made Produkt verkauft, weil die erwähnte Bindung an die Schweiz dem Swiss Made Charakter und den damit verbundenen Erwartungen der Konsumenten entspricht.

Die vorgeschlagene Regelung würde nun für gewisse Betriebe gerade in der Uhrenbranche im Mittel- bis Tiefpreissegment einer Enteignung der Verwendung der Bezeichnung Swiss Made gleich kommen, trotz Produktionsstandort und Belegschaft in der Schweiz.

Der Herstellungs- bzw. Montageort einer Uhr und auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Schweiz müssen als Kriterien mehr gewichtet werden. Ein Produkt, welches in der Schweiz hergestellt bzw. montiert wird – nota bene durch Menschen, die hier in der Schweiz seit Jahrzehnten Steuern bezahlen – ist meines Erachtens sehr schweizerisch. Das soziale Umfeld eines Produktes muss bei der Bestimmung der Herkunft unbedingt

mehr gewichtet werden. Die hier aufgeführten Kriterien führen zu einem ungerechten und unwirklichen Bild über die Produkteherkunft von Schweizer Produkten.

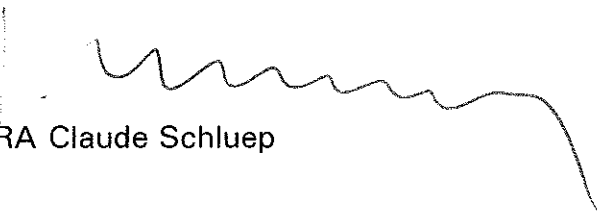
3. Rolle der Behörden

Was macht das IGE?

Das IGE als Registerbehörde soll meines Erachtens nicht die Polizeifunktion im Zusammenhang mit der Verfolgung von Herkunftsvergehen übernehmen, zumal hier ein Interessenskonflikt vorliegt und die Unabhängigkeit der Behörde dabei nicht gegeben ist. Ein generelles Register über Herkunftsbezeichnungen auf gesamter Ebene inklusive Uhren kann durchaus beim IGE angesiedelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die hier vorgetragenen Anliegen im Rahmen dieser Revision berücksichtigen. In der Zwischenzeit verfolge ich mit Interesse dieses Revisionsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



RA Claude Schluep